

Beschlussvorlage- Nr. 433/16 öffentlich

Betreff: Annahme einer Spende für die Freiwillige Feuerwehr Bernburg (Saale)

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
Vorberatung Haushalts- und Finanzausschuss	27.09.2016	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entscheidung Hauptausschuss	13.10.2016	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen Einnahme in Höhe von 5.000,- € im Haushaltsjahr 2017
im Produkt 126000 auf dem Konto 41470000

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: 30, FW (ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Frau König

Amt: 30

mitgezeichnet: Herr Jäntsch FW

- Oberbürgermeister -

Beschlusskontrolle

Die Umsetzung des Beschlusses ist an das Stadtratsbüro zu melden bis: sofort nach
Umsetzung

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen): Die Erdgasspeicher Peissen GmbH spendet für die Freiwillige Feuerwehr Bernburg (Saale) jährlich 5.000,-Euro. Für die Annahme der Zuwendungen ist nach § 99 Abs. 6 KVG LSA die Entscheidung des Hauptausschusses erforderlich.

Begründung: Die Erdgasspeicher Peissen GmbH, Magdeburger Straße 23, 06112 Halle (Saale) spendet für die Freiwillige Feuerwehr Bernburg (Saale) jährlich 5.000,- €. Die Spende wird für die Aufwertung der feuerwehrtechnischen Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr Bernburg (Saale) verwandt.

Neuregelung zur Annahme von Spenden im KVG LSA ab 01.07.2014

Durch § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) wird die Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen wie folgt geregelt:

„Die Kommune darf zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. (...)“

Nach § 7 Abs. 4 Nr. 8 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) darf der Oberbürgermeister Spenden nur bis zu einer Höhe von 1.000,- € annehmen. Darüber hinaus ist der Hauptausschuss gem. § 5 Abs. 1 Nr. 11 der Hauptsatzung für die Annahme bis zu einer Wertgrenze von 100.000,- Euro zuständig.

Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Bernburg (Saale), für die die Spende gegeben wird, sind Pflichtaufgaben der Gemeinde nach Brandschutzgesetz. Die Stadt darf die Spende nach § 99 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA also annehmen.

Über die Annahme entscheidet nach § 99 Abs. 6 Satz 4 KVG LSA der Hauptausschuss.

Beschlussvorschlag:

Der Haushalts-und Finanzausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Der Hauptausschuss der Stadt Bernburg (Saale) beschließt, die jährliche Zuwendung der Erdgasspeicher Peissen GmbH in Höhe von 5.000,- € für die Freiwillige Feuerwehr Bernburg (Saale) anzunehmen.

Anlagen: Vereinbarung mit Erdgasspeicher Peissen GmbH